



Volley Köniz

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab

30.10.2020

Volley Köniz
Werkstrasse 20
CH-3084 Wabern

T +41 76 530 6410
info@volley-koeniz.ch
www.volley-koeniz.ch

Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter

Vorname: Nina
Nachname: Lischke
E-Mail: nina.lischke@volley-koeniz.ch
Mobilnummer: 076 530 6410

Version: 03.11.2020

Autorin oder Autor: Nina Lischke

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und der 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020».

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Nina Lischke. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (T +41 76 530 6410 oder nina.lischke@volley-koeniz.ch).

6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

Folgende Bestimmungen gelten in der Stadt Bern für alle Altersstufen:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person. Das heisst, in der Halle können sich pro Volleyball-Feldhälfte maximal 5 Spieler*innen gleichzeitig aufhalten.
- Wenn die ganze Hallenfläche genutzt wird, gelten die 15m² Fläche pro Person bis maximal 15 Personen.

- Es gilt die allgemeine Maskenpflicht (ausgenommen sind Personen jünger als 12 Jahre). Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m² um die Person keine weitere Person steht.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

Trainings für den Leistungssport:

Für den professionellen Bereich im Sport (NLA) gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings (Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams).

Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern sind nach wie vor erlaubt.

7. Besondere Bestimmungen aus dem Schutzkonzept der Stadt Bern:

Körperkontakt während des Trainings ist verboten.

Garderoben und Duschen stehen nicht zur Verfügung.

Das Desinfizieren von Trainingsmaterial ist nicht erforderlich.

Wabern, 3. November 2020

Vorstand Volley Köniz